

BVGer E-4939/2014 vom 17. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4939_2014

FR: TAF E-4939/2014 du 17 février 2015

IT: TAF E-4939/2014 del 17 febbraio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zugunsten der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder angeordnet hat. Soweit die Beschwerde Ausführung zum Vollzug enthält, ist darauf nicht einzutreten, weil es am schutzwürdigen Interesse einer Überprüfung fehlt (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet die Ablehnung des Asylgesuchs damit, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Im Rahmen von Krieg und allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile würden keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen. Beim behördlichen Abhören von Telefonaten aus dem Ausland handle es sich nicht um eine gezielt gegen die Beschwerdeführerin gerichtete staatliche Verfolgung. Abhöraktionen der syrischen Behörden seien weit gestreut, würden willkürlich erfolgen und daher viele Personen betreffen. Zudem sei es abgesehen vom Abhören zu keinem weiteren Behördenkontakt mehr gekommen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Eingabe vor, die Tatsache, dass ihre Schwester ebenfalls von den Behörden abgehört worden sei, spreche dafür, dass die ganze Familie die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden erregt habe und dass eine gezielte Verfolgung ihrer Familie begonnen habe. Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihre Mutter in ihrer Befragung angegeben habe, dass kurz vor der Abreise Männer bei ihr zu Hause geklopft und nach ihr gefragt hätten. Diese Männer hätten gesagt, sie müsse für ein paar Fragen mit ihnen mitkommen, worauf ihr Mann geantwortet habe, sie sei nicht zu Hause. Mit der Aussage ihrer Mutter sei sie nie konfrontiert worden und habe keine Möglichkeit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. In Syrien drohe ihr deshalb die Festnahme, weshalb sie an Leib und Leben bedroht sei. In ihrer Ergänzung zur Beschwerde bringt sie weiter vor, dass ihr ehemaliger Student D. _____, der sie in die Schweiz geholt habe, die Organisation E. _____ gegründet habe. Er habe ihr in dieser Organisation den Posten der Vizepräsidentin angeboten. Sie habe für diese Organisation einen Vortrag im (...) Cafe in Zürich gehalten. Im beigelegten Handelsregisterauszug dieser Organisation sei sie als Vizepräsidentin aufgeführt. In der beigelegten Broschüre könne man zudem ein Bild von D. _____ mit ihren beiden Kindern sehen. Dies zeige, dass ihre Kinder einen engen Kontakt zu D. _____ hätten. Aus aktuellen Medienberichten sei zu entnehmen, dass D. _____ Koordinaten der IS-Miliz über Twitter bekannt gegeben habe und die US Armee auffordere, diese zu bombardieren. In den beigelegten Medienberichten sei ersichtlich, dass D. _____ Drohungen der Terrormiliz erhalte. Im Internet würde ebenfalls geschrieben, dass sich auch Mitglieder seines Hilfswerkes E. _____ in Gefahr bringen würden. Ihr Bruder weise im als Beweismittel eingereichten E-Mail ebenfalls auf weitere Gefahren hin, insbesondere auf die Enthauptung des Briten Alan Henning, der ebenfalls für eine Hilfsorganisation gearbeitet habe.

E. 4.3

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die asylsuchende Person muss von der Verfolgung konkret betroffen sein. Dabei reicht es nicht aus, auf eine allgemein schlechte Menschenrechtssituation im Herkunftsland hinzuweisen. Vielmehr muss die asylsuchende Person darlegen, dass sie selbst von einer gezielt gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung betroffen war oder begründete Furcht hat, Opfer davon zu werden. Dabei müssen die erlittenen Nachteile eine bestimmte Intensität aufweisen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1). Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass die Beschwerdeführerin Syrien hauptsächlich wegen der allgemeinen Lage verlassen hat (SEM-Akten A3/13 S. 8 f.; A9/17 S. 3 ff.). Was das Abhören des Telefons und den Besuch, den der Mann der Beschwerdeführerin von einigen Männern erhalten habe, sind die vorinstanzlichen Erwägungen ebenfalls nicht zu beanstanden. Weder das eine noch das andere lässt den Schluss auf eine gezielte individuelle Verfolgung zu. Darüber

hinaus fehlt es bei den geschilderten Vorkommnissen - die Beschwerdeführerin sei drei Mal am Telefon unterbrochen und einmal von Männern aufgesucht worden - an der erforderlichen Erheblichkeit, um von ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes beziehungsweise von begründeter Furcht davor zu sprechen. Etwas anderes wird von der Beschwerdeführerin nicht dargetan. Soweit sie am Rande vorbringt, sie habe sich nicht äussern können zu einer Aussage ihrer Mutter (Verfahren E-4940/2014), verkennt sie, dass die Vorinstanz darauf nicht abstellt und auch keinen Anlass hatte, die Akten aus jenem Verfahren beizuziehen. Die nicht weiter begründete Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs geht fehl. Mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts und den allgemeinen Ausführungen zur Situation in Syrien wird jedenfalls nicht dargelegt, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint hat. Verspätete Parteivorbringen, die als ausschlaggebend erscheinen, kann das Bundesverwaltungsgericht trotz Verspätung berücksichtigen (Art. 32 Abs. 2 VwVG). Was die Beschwerdeführerin in ihrer Ergänzung der Beschwerde vom 28. Oktober 2014 vorbringt, ist nicht ausschlaggebend. Es trifft zwar zu, dass sie als Vizepräsidentin des Vereins E._____ im Handelsregister eingetragen ist, und ebenfalls trifft zu, dass D._____ mit seinem Tweet bezüglich der Koordinaten einer IS-Stellung viel Aufmerksamkeit erhalten hat. Eine asylrelevante Verfolgung ihrer Person kann die Beschwerdeführerin daraus aber nicht ableiten. Denn D._____ machte die Veröffentlichung der Koordinaten via Twitter als Privatperson publik. Aus seinem Tweet ist kein Zusammenhang zu seiner Beschäftigung bei E._____ ersichtlich und schon gar kein Zusammenhang zur Beschwerdeführerin. In den doch schon ein paar Monate alten Zeitungsartikeln wird seine Hilfsorganisation höchstens am Rande erwähnt. Daraus ergibt sich unter dem Aspekt der begründeten Furcht keine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Beschwerdeführerin. Eine solche Gefahr kann sie weder aus der Hinrichtung von anderen Hilfswerkmitarbeitern herleiten, noch aus den weiteren eingereichten Beweismitteln (Broschüre des Verein E._____, ein E-Mail des Bruders, eine Anmeldung zu einer neuropsychologischen Untersuchung des Sohnes) ableiten. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch zurecht abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Gesuch

stattzugeben. Es sind demnach keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.